

Ärztliches Attest bei Heimeinzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Infektionsschutzgesetz (IfSG) besagt in § 36 IV: „Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.“ Das Gesetz regelt somit, dass zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, unter Bezugnahme auf § 36 IV IfSG die Vorlage eines Attests einzufordern.

Der Arzt entscheidet im Einzelfall, wie das Nicht-Vorliegen einer Lungentuberkulose festgestellt und ob eine Röntgenaufnahme für erforderlich gehalten wird.

Bitte achten Sie darauf, dass das Attest nicht älter als 6 Monate ist.

Dieser Abschnitt kann gegebenenfalls als Attest verwendet werden.

Bei Herrn/Frau

.....
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Geb. Datum)

sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden.

.....
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Ärztin/Arzt)

